NORD

MASSTAB
1:5000

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:5000 Stand der Vermessung vom ..... Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauer Maßentnahme nicht geeignet

Höhenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab —— Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpolliert. Zur Höhenentnahme für Ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma ——

erstellt

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am ..1988.....
(keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

GEZ.:	01.09.94	
GEPR.:	— " —	
GEÄND. am	ANLASS	VON
ZEICHNUNGS-NR.		
B 94 - 1954		

SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE INNERHALB DES MARKTGEBIETES ORTENBURG

MARKT ORTENBURG
LANDKREIS PASSAU

1. Der Markt Ortenburg hat am 8.9.1994 beschlossen, für die Ortsteile (siehe Übersicht Blatt 2) eine Abrundungssatzung aufzustellen. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 24. 10. 94 bis 11. 11. 94 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Der Markt hat am 17. 11. 94 den Satzungsbeschluß gefaßt. Die Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt.

Ortenburg, den 01. 12. 94

1. Bürgermeister (Hoenicka)

3. Das Landratsamt Passau hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung vorgenannter Ortsabrundungssatzung festgestellt (§ 11 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 2 ZuStVBauGB).

Ortenburg, den 09. 03. 95

1. Bürgermeister

4. Die Genehmigung ist am 09. 03. 95 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung mit Lageplan liegen im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Ortenburg, den 09. 03. 95

R. Hoenicka
1. Bürgermeister

Landshut, den 01.09.94
Bearbeitet von L.A.WALDSTEIN

KRITSCHEL
BAULEITPLANUNGEN
Gabelsbergerstraße 16
84034 LANDSHUT
Telefon 0871 - 61091
Fax 620564

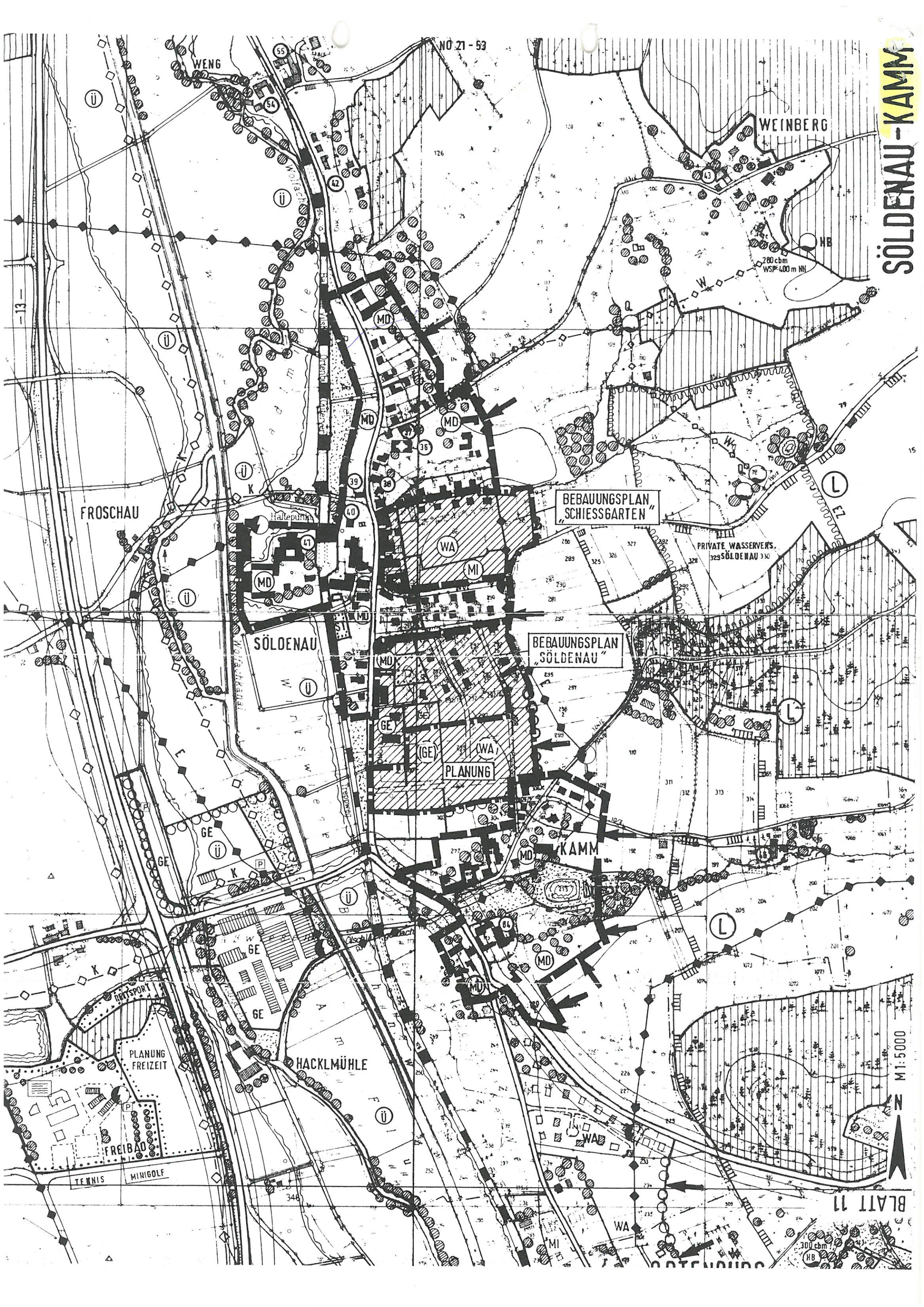
SÖLDENAU-KAMM
NO 21 - 53
WENG
WEINBERG
280 cbm
WSP 400 m NN
HB
FROSCHAU
Haltepunkt
BEBAUUNGSPLAN „SCHIESSGARTEN"
PRIVATE WASSERVERS. SÖLDENAU
BEBAUUNGSPLAN „SÖLDENAU"
SÖLDENAU
PLANUNG
KAMM
HACKLMÜHLE
PLANUNG FREIZEIT
FREIBAD
TENNIS
MINIGOLF
M1:5000
BLATT 11
300 cbm